

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des **GEMEINDERATES**

Am 07.09.2017 in Steinakirchen am Forst

Beginn 19:50 Uhr die Einladung erfolgte am 01.09.2017
Ende 20:45 Uhr durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Ing. Wolfgang Pöhacker

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| 1. GfGR Iris Steindl | 2. GfGR Jungwirth Michael |
| 3. GfGR Ing. Johann Watschka | 4. GR Michael Neckar |
| 5. GR Josef Stelzer | 6. GR Monika Baumann |
| 7. GR Erwin Leitner | 8. GR Andreas Grabenschweiger |
| 9. GR Theuretzbacher Aloisia | 10. GR Thomas Stockinger |
| 11. GR Glösmann Josef | 12. GR Bayerl Gerhard |
| 13. GR Sieberer Kathrin | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|------------------------|-------------------------|
| 1. Prankl Christa (VB) | 2. Andrea Ramsauer (VB) |
|------------------------|-------------------------|

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| 1. Vizebgm. Gerhard Fußthaler | 2. GfGR Dr. Wolfgang Zuser |
| 3. GR Stöger Gerold | 4. GR Mayrhofer Martin |
| 5. GR Ginner Laurin | |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|--------------------------|--------------------|
| 1. GR Hofmarcher Martina | 2. GR Tanzer Anton |
|--------------------------|--------------------|

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig

Vor Beginn der Sitzung gibt Hr. Bürgermeister bekannt, dass der TOP 13, nach dem TOP 2, behandelt wird.

TAGESORDNUNG

Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Punkt 2: Kassenprüfbericht

Punkt 3: Straßengrundabtretung Dammerer-Halbartschlager

Punkt 4: 24.b Änderung Raumordnungsprogramm

Punkt 5: 15.b Änderung Bebauungsplan

Punkt 6: Benützungsvertrag TTSV Union Steinakirchen am Forst

Punkt 7: Flächenerhebung Kanal und Wasser – Vergabe

Punkt 8: Rettungsdienstvertrag

Punkt 9: Rotes Kreuz Scheibbs- Bauprojekt 2017/18 – Finanzierung

Punkt 10: Kindergartenkindertransport

Punkt 11: Übertragung der Seuchenvorsorgeabgabe an den GVU Bezirk Scheibbs

Punkt 12: Resolution – kein Atommüll

Punkt 13: Ansuchen Fußthaler Gastronomie

Zu Punkt 1 der TO: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 22.06.2017 ist per E-Mail am 17.07.2017 übermittelt worden. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

zu Punkt 2 der TO: Kassenprüfbericht

Der schriftliche Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung vom 31.07.2017 wird vom Obmann des Prüfungsausschusses GR Gerhard Bayerl dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

zu Punkt 13 der TO: Ansuchen Fußthaler Gastronomie

Wie bereits im Bericht des Prüfungsausschusses festgehalten, ist die Fußthaler Gastronomie mit der Zahlung des Pachtzinses für 2 Monate des Jahres 2016 und das gesamte Jahr 2017 im Rückstand. Am 27. Juli 2017 hat die Fußthaler Gastronomie GmbH ein Ansuchen um Pachtnachlass gestellt.

Am 6.9.2017 hat die Fußthaler Gastronomie ein weiteres Ansuchen eingebracht, dies lautet wie folgt:

Für das Jahr 2017 wurde noch keine Mietzahlung entrichtet. Da seitens unseres Betriebes ein Kaufinteresse an dem Objekt besteht ersuchen wir, die noch nicht bezahlte Miete im

Kaufpreis zu berücksichtigen. Der Pachtzinsrückstand für das Jahr 2016 mit € 3.272,16 wird bis Ende September 2017 abgerechnet. Sollte kein Kauf zustande kommen, wird die Miete für das Jahr 2017 im Jänner 2018 zur Gänze bezahlt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem 1. Ansuchen, die Pacht zu erlassen, gemäß den Bericht des Prüfungsausschusses, nicht zu stimmen.

Weiters möge der Gemeinderat dem 2. Ansuchen, einer Gesprächsaufnahme zur Kaufabwicklung, wobei die ausständige Miete für 2017 zu berücksichtigen ist, anderenfalls wenn kein Kauf zustande kommt, die Miete für das Jahr 2017 bis Jänner 2018 zur Gänze bezahlt wird, zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 3 der TO: **Straßengrundabtretung Dammerer-Halbartschlager**

Bei der Vermessung Dammerer-Halbartschlager-Baumann ist die Abtretung einer Teilfläche ins öffentliche Gut durchzuführen. Damit die Teilflächen 3, (Flächen = 6m²) des Grundstückes 213, EZ 74, KG Ernegg (Eigentümer: Halbartschlager Robert) an das öffentliche Gut übertragen werden kann, wurde vom Notar Dr. Christoph Klimscha eine Straßengrundabtretungsvereinbarung vorbereitet. Die Teilfläche 3 wird in die Parzelle 706 übertragen.

Die Straßengrundabtretungsvereinbarung wurde den Gemeinderäten übermittelt und somit zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Straßengrundabtretungsvereinbarung mit Robert Halbartschlager und die Übernahme der Teilflächen "3" des Grundstückes 213, im Ausmaß von 6 m² in das öffentliche Gut PZ 706, EZ 124, alle KG Ernegg beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 4 der TO: **24b. Änderung Raumordnungsprogramm**

Der Entwurf zur 24b. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖROP) der Gemeinde Steinakirchen am Forst lag in der Zeit vom 15. 05. 2017 bis 26. 06. 2017 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Geplant ist die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der KG Steinakirchen am Forst, KG Außerrochsenbach, KG Ernegg und KG Zehetgrub in folgenden Bereichen:

KG Ernegg - Festlegung eines Modellflugplatzes (Gspo-MOF)

KG Zehetgrub und KG Außerrochsenbach - Erhaltenswerte Gebäude im Grünland

KG Steinakirchen - Abgrenzung der Aufschließungszone und Baulandabrundung sowie

Festlegung einer privaten Verkehrsfläche. Während der öffentlichen Auflage wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zu den Änderungspunkten eingebracht.

Weiters liegt das Gutachten des DI Friedrich Pühringer, Amt der NÖ Landesregierung vom 30.08.2017, Zl.: RU2-O-597/054-2017 vor.

Der Erläuterungsbericht, die Beschlusspläne, die Beschlussempfehlung, die Verordnung sowie die Stellungnahmen und das Gutachten wurden den Gemeinderäten zugestellt und somit zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Entwurf des Flächenwidmungsplanes unter Berücksichtigung des Gutachtens des Sachverständigen der NÖ Landesregierung, Abt. RU2, sowie der Beschlussempfehlung des Raumplaners Dr. Paula zum örtlichen Raumordnungsprogramm 24b. Änderung beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat folgende Verordnung über die 24b. Änderung des Bebauungsplanes beschließen:

V E R O R D N U N G

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Außerrochenbach, KG Ernegg, KG Steinakirchen am Forst und KG Zehetgrub dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G16119/F24b/17 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 5 der TO: 15b. Änderung Bebauungsplan

Der Entwurf zur 15b. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Steinakirchen am Forst lag in der Zeit vom 15. 05. 2017 bis 26. 06. 2017 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Abänderung des Bebauungsplanes bei folgenden Änderungspunkten:

Erstreckung der Bebauungsbestimmungen - Am Bürgersteg/Gartengasse sowie Änderung der Bebauungsweise in Knolling und Anpassung an den Flächenwidmungsplan-Verkehrsfläche privat- (KG Steinakirchen am Forst)

Korrektur Straßenfluchtlinie (KG Ernegg)

Während der öffentlichen Auflage wurden folgende schriftlichen Stellungnahmen zu den vorliegenden Änderungspunkten eingebracht:

- Czöppan Heinz u. Rudolfine, Scholler Gerhard und Monika, 3261 Steinakirchen/Forst, Knolling 19 vom 26.06.2017;

- Scholz Wolfgang und Maria-Theresia, 3261 Steinakirchen/Forst, Knolling 18 v. 26.06.2017; Entgegen dem Entwurf soll die Änderung 3 (Knolling) laut Beschlußplan und Beschlußempfehlung durchgeführt werden.

Der Erläuterungsbericht, die Stellungnahmen, die Verordnung, die Beschlußpläne sowie die Beschlußempfehlung wurde den Gemeinderäten zugestellt und somit zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Entwurf des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Änderungspunkte laut der beiliegenden Beschlußempfehlung des Raumplaners Dr. Paula zur 15b. Änderung des Bebauungsplanes beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat folgende Verordnung über die 15b. Änderung des Bebauungsplanes beschließen:

V E R O R D N U N G

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Ernegg und KG Steinakirchen am Forst dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G16128/B15b/17 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 6 der TO: **Benützungsvertrag TTSV Union Steinakirchen**

Die Vereine Tennis, Turnen, Schi, Volleyball Union Steinakirchen am Forst beabsichtigt die Errichtung eines dritten Spielfeldes am Tennisplatz. Damit um eine Förderung seitens des Vereines angesucht werden kann ist ein längerfristiger Benützungsvertrag mit den Grundeigentümern (Mgde. Steinakirchen am Forst, Pfarre Steinakirchen am Forst) bzw. dem Pächter (Gemeindeverband Erholungszentrum Steinakirchen - Wang - Wolfpassing) abzuschließen. Der südliche Teil des 3 Spielfeldes wird auf dem Grundstück 330/1, KG Steinakirchen am Forst, Eigentümer Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, errichtet.

Der Benützungsvertrag wurde den Gemeinderäten per e-mail zugestellt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Benützungsvertrag mit dem Verein Tennis, Turnen, Schi, Volleyball Union Steinakirchen (TTSV UNION Steinakirchen) betreffend der unentgeltliche Überlassung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 330/1, KG Steinakirchen am Forst zur Errichtung eines neuen Tennisplatzes zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 7 der TO: **Flächenerhebung Kanal und Wasser - Vergabe**

Bei der letzten Gebarungseinschau des Landes wurde festgehalten, dass im Sinne einer Gleichbehandlung aller Bürger empfohlen wird, die Berechnungsflächen aller an den Kanal und die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaften zu überprüfen.

In den Gemeinden Wang und Wolfpassing wurde die Überprüfung durch den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgaben Region Amstetten durchgeführt. Derzeit kann die Flächenerhebung jedoch vom Verband Amstetten für nicht verbandsangehörigen Gemeinden nicht durchgeführt werden.

Vom Büro DI Schuster ZT GmbH, 3250 Wieselburg, wurde ein Honorarangebot vom 04.08.2017 über die Nacherhebung der Berechnungsgrundlage für Kanal- und Wasseranschlussabgabe sowie Kanalbenützungsgeld vorgelegt.

- Einreich- bzw. Bestandspläne der 440 Objekte kopieren € 4.800,- (netto) (kann auch von einem Gemeindebediensteten durchgeführt werden).

- Nachmessungen sämtlicher Objekte (unter Mithilfe eines Gemeindebediensteten)
- Feststellung der Berechnungsfläche und Berechnung der Ergänzungsabgabe bei Kanal und Wasser bzw. der Kanalbenützungabgabe.

440 Objekte a € 60,-- € 26.400,-- (netto)

Nebenkosten:

Pauschal für Fahrtkosten € 1.000,-- (netto)

Pauschal für Büroaufwand € 2.000,-- (netto)

€ 29.400,-- (netto)

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Nacherhebung der Berechnungsgrundlagen für Kanal und Wasseranschlussabgaben sowie Kanalbenützunggebühren an Büro DI Schuster ZT GmbH, 3250 Wieselburg, laut Honorarangebot vom 04.08.2017 vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 8 der TO: Rettungsdienstvertrag

Gemäß § 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG 2017) haben die Gemeinden den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst für ihr Gemeindegebiet zu gewährleisten sowie dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinden haben, sofern sie nicht selbst den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst betreiben, diesen durch Abschluss eines Vertrages mit einer anerkannten Rettungsorganisation sicherzustellen. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Landesregierung.

Gemäß § 14 Abs. 5 NÖ RDG 2017 müssen bestehende Verträge zwischen Gemeinden und Rettungsorganisationen bis zum 31. Dezember 2017 an dieses Gesetz angepasst werden.

Seitens des Landes wurde ein Muster für einen derartigen Rettungsdienstvertrag übermittelt, welches mit dem Vertreter des Roten Kreuzes Scheibbs für alle Gemeinden des Bezirkes einheitlich adaptiert wurde.

Der Rettungsdienstvertrag wurde dem Gemeinderat zugeschickt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes mit dem Österreichischen Roten Kreuz beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 9 der TO: Rotes Kreuz Scheibbs – Bauprojekt 2017/18 - Finanzierung

Beim Rot Kreuz Haus in Scheibbs ist ein Zubau beim Verwaltungstrakt und beim Garagentrakt

notwendig. Der letzte Umbau wurde 1994/95 getätigt. Seit damals ist ein beträchtlicher Anstieg bei den Einsatz- und Transportleistungen zu verzeichnen, was den Administrationsaufwand stark erhöht. Durch die steigenden Transportleistungen mussten zusätzlich Fahrzeuge angeschafft werden, so dass inzwischen für 5 Fahrzeuge keine Garagenplätze vorhanden sind, was vor allem bei den techn. Geräten im Winter erhebliche Probleme bereitet. Die Kosten für das Bauvorhaben werden sich auf € 1.085.000,- belaufen. Getragen werden die Kosten je ein Drittel vom Roten Kreuz, dem Land NÖ und den Gemeinden (€ 361.666,67). Der Gemeindeanteil soll in den Jahren 2017 und 2018 über den jährlichen Rettungsbeitrag von € 10,--/ Einwohner finanziert werden. Es soll jeweils ein Anteil von € 4,39 pro Einwohner zweckgebunden für das Bauprojekt verwendet werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst hat in seiner Sitzung vom 07.09.2017 nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Rettungsdienstbeitrag für die Jahre 2017 und 2018 wird mit € 10,-- pro Einwohner festgesetzt. Die Berechnung des Rettungsdienstbeitrages erfolgt gemäß der von der Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 10 Abs. 4 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017).

Im Sinne des § 10 Abs. 5 NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 wird vereinbart, dass von diesem Rettungsdienstbeitrag in den Jahren 2017 und 2018 jeweils ein Anteil in der Höhe von € 4,39 pro Einwohner als nicht periodische Geldleistung für das Bauprojekt 2017/18 zweckgebunden zu verwenden ist. Durch diese Zweckbindung darf keine Erhöhung des festgesetzten Rettungsdienstbeitrages für diese Rechnungsjahre erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 10 der TO: Kindergartenkindertransport

Für den Transport der Kindergartenkinder in den Kindergarten wurden die Wegstrecken zusammengestellt. Die Beförderung der Kindergartenkinder soll wieder durch die Firma Kerschner erfolgen. Die Firma Kerschner führt kombinierte Touren (Schüler + Kindergartenkinder) durch und kann damit den Transport um den Preis lt. Anbot vom 29.08.2017 (€ 1,95/km bzw. € 1,21/km Mischpreis) durchführen. Nach den derzeit vorliegenden Touren ergibt sich ein Tagespreis von € 185,21.

Es soll als Elternbeitrag wieder eine Pauschale beschlossen werden. Der Pauschalbeitrag für das erste Kind soll € 480,- /Jahr, der Beitrag für das zweite Kind € 240,- betragen. Ab dem dritten Kind ist der Transport frei. Dieser Beitrag soll für die nächsten Jahre gleich bleiben bzw. erst angepasst werden, wenn sich die Transportkosten um mind. 10 % erhöhen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge zur Beförderung der Kindergartenkinder die Firma Kerschner

beauftragen und für den Kindergartenkindertransport einen Elternbeitrag für das Jahr 2017/2018 von € 480,- (1. Kind) bzw. € 240,- (2. Kind) und kostenlos ab dem 3. Kind beschließen und den Beitrag für die nächsten Jahre erst erhöhen, wenn die Beförderungskosten um mind. 10 % steigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 13 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung(Sieberer Kathrin)

zu Punkt 11 der TO: **Übertragung der Seuchenvorsorgeabgabe an den GVU Bezirk**

Scheibbs

Die NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorgeabgabe (NÖ GVS), LGBl. 3620/1, wird mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2018 aufgehoben werden. Damit steht es den bis zu diesem Zeitpunkt in insgesamt 16 Seuchenvorsorgeabgabeeinhebungsverbänden zwangsweise organisierten Gemeinden frei, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2019 die Angelegenheiten der Vollziehung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes, LGBl. 3620 idF LGBl. Nr. 94/2016, freiwillig an, durch Vereinbarung der Gemeinden gebildete Gemeindeverbände zu übertragen. Die Gemeinden müssen also keineswegs erst die Aufhebung der NÖ GVS abwarten, sondern können aufgrund der Ermächtigung des § 13 Abs. 4 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz jederzeit entsprechende Übertragungsakte beschließen.

Den an der Übertragung interessierten Gemeinden wird außerdem nachdrücklich empfohlen, die Gemeinderatsbeschlüsse noch im Jahr 2017, spätestens jedoch bis März 2018 zu fassen; und zwar weil

- die Übertragung auf den Gemeindeverband auch einen entsprechenden Beschluss (Satzungsänderung) durch dessen Verbandsversammlung erfordert, und
- die Satzungsänderung darüber hinaus der Genehmigung der Landesregierung noch im Jahre 2018 bedarf.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat überträgt mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Umweltschutz im Bezirk Scheibbs.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 12 der TO: **Resolution – Kein Atommüll**

Das Anti Atom Komitee initiierte im Herbst 2013 eine Resolution, in der die Bundesregierung und die NÖ Landesregierung aufgefordert wurden, sämtliche Schritte gegen die Errichtung eines grenznahen Atommüllendlagers und gegen den Ausbau der Atomenergie in der Tschechischen Republik zu unterzeichnen.

In Oberösterreich haben bereits beinahe 200 Gemeinden und in Niederösterreich über 130 Gemeinden auf unseren Aufruf hin diese Resolution im Gemeinderat beschlossen!

Wegen des Widerstandes gegen ein Endlager selbst in den betroffenen tschechischen Gemeinden scheint sich nun eine sehr bedenkliche Entwicklung abzuzeichnen, nach der nicht mehr die Sicherheit eines Standortes im Vordergrund steht, sondern nur mehr die Durchsetzbarkeit!

Auf Grund der sich abzeichnenden Entwicklung ist es daher notwendig, von der neuen Bundesregierung diese Aktivitäten erneut einzufordern und auch sichtbar zu machen!

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Resolution gegen den Ausbau vom Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlager in Tschechien beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat